

# Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte (AB-GÜT) von Erdgas im Fernleitungsnetz der EVN Netz GmbH

genehmigt durch Energie-Control Kommission am 9. September 2010 gemäß §31g GWG in der Fassung BGBl I Nr 106/2006

I.	Gegenstand	1	XIII.	Informationspflichten	5
II.	Begriffsbestimmungen	1	XIV.	Übermittlung von Daten – Datenschutz – Geheimhaltung	5
III.	Anwendbares Recht	1	XV.	Sonstige Bestimmungen	5
IV.	Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages	2	XVI.	Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte	5
V.	Standardtransportdienstleistungen	2	XVII.	Teilunwirksamkeit	6
VI.	Optionale Transportdienstleistungen	4	XVIII.	Höhere Gewalt	6
VII.	Einspeisung und Entnahme – Gasqualität	4	XIX.	Vertragsauflösung aus wichtigem Grund	6
VIII.	Mengenermittlung und Mengenzuordnung	4	XX.	Rechtsnachfolge	6
IX.	Verwertung nicht genutzter kommittierter Transportkapazitäten	4	XXI.	Zusicherungen	6
X.	Netznutzungsentgelt	4	XXII.	Sicherheitsleistungen	6
XI.	Rechnungslegung	4	XXIII.	Haftung, Schad- und Klagloshaltung	7
XII.	Zahlung, Verzug, Mahnung	4			

## I. Gegenstand

(1) Zum Zweck des grenzüberschreitenden Transportes von Erdgas iSd §§ 6 Z 17 iVm 31g sowie zum Zweck der Durchführung sonstiger Transporte gemäß § 31h Abs 5 GWG durch den Fernleitungsunternehmer unter Inanspruchnahme von Regelzonenkapazitäten, regeln diese Allgemeinen Bedingungen:

- die Einspeisung von Erdgas in ein Fernleitungsnetz;
- die Entnahme von Erdgas aus einem Fernleitungsnetz;
- die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

(2) Das Fernleitungsunternehmen verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzbenutzer

- gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen samt Anhängen,
- zu den auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methoden errechneten Netznutzungsentgelten und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge bzw. den gem. § 31h Abs 5 GWG von der Behörde verordneten Netznutzungsentgelten und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge sowie
- insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln,

die Inanspruchnahme seines Fernleitungsnetzes zu gewähren.

Die Sonstigen Marktregeln sind auf der Homepage der Energie Control GmbH ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) veröffentlicht und werden auf Wunsch eines Netzbenutzers von der Energie-Control GmbH zugesendet.

(3) Das Fernleitungsunternehmen hat für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit des Fernleitungsnetzes zu sorgen, dessen Interoperabilität zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.

(4) Der Netzbenutzer verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, das Fernleitungsnetz nur nach diesen Allgemeinen Bestimmungen für grenzüberschreitende Transporte samt Anhängen, den auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methoden errechneten Netznutzungsentgelten bzw. den gem. § 31h Abs 5 GWG von der Behörde verordneten Netznutzungsentgelten und allfälliger rechtlich zulässiger Entgelte sowie – insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden – unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln in Anspruch zu nehmen.

(5) Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte gelten für Netzzugangsverträge, die nach dem Datum der Genehmigung durch die Energie Control Kommission abgeschlossen werden.

(6) Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte gelten sinngemäß auch für die Durchführung sonstiger Transporte durch das Fernleitungsunternehmen gemäß § 31h Abs 5 GWG.

## II. Begriffsbestimmungen

Die in den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte verwendeten Begriffe sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Insoweit für die Transportabwicklung die Sonstigen Marktregeln für Transporte in der Regelzone Anwendung finden, gelten die Definitionen des Kapitels 1 der Sonstigen Marktregeln Gas.

## III. Anwendbares Recht

(1) Für die Rechtsbeziehung zwischen Fernleitungsunternehmen und Netzbenutzer, die sich aus dem Netzzugangsvertrag ergibt, sind österreichisches Recht sowie die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1775/2005 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen anwendbar.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) BGBl I Nr. 121/2000 sowie des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG) BGBl I Nr. 121/2000 in der jeweils

geltenden Fassung. Für die Inanspruchnahme von Transportkapazitäten der Regelzone für die Durchführung des Transportes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln Gas in der derzeit geltenden Fassung (Stand November 2006).

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, kann sowohl das Fernleitungsunternehmen als auch der Netzbenutzer Streit- oder Beschwerdefälle – wie z. B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Entgelten – der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG. Hinsichtlich der Verweigerung des Netzzugangs bzw. der Priorität der Vergabe der Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen und Bescheide in der jeweils geltenden Fassung.

#### **IV. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages**

(1) Netzzugangsberechtigte die Netzzugang begehren, haben an das Fernleitungsunternehmen einen Antrag auf Netzzugang zu stellen. Das Fernleitungsunternehmen leitet den Antrag zur Berechnung und Bekanntgabe der freien Leitungskapazitäten an den Regelzonenführer weiter, welcher gem. § 31e Abs 5 GWG die freien Leitungskapazitäten zu berechnen und bekannt zu geben hat.

(2) Bedarf es für den Netzzugang innerhalb des geographischen Gebietes der Regelzone Ost eines Vertrages mit mehr als einem Fernleitungsunternehmen, ist der Netzzugangsantrag gemäß § 31e Abs 2 GWG bei der OMV Gas GmbH zu stellen.

(3) Das Fernleitungsunternehmen ist verpflichtet,

- vollständige Netzzugangsanträge innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen (Datum des Poststempels) zu beantworten;
- das Entgelt auf Basis § 31 Abs 1 GWG bzw. im Falle eines sonstigen Transportes entsprechend § 31 Abs 5 GWG zu berechnen;
- die erforderlichen Vertragsunterlagen inklusive der genehmigten Allgemeinen Bedingungen (§ 31g) zu übermitteln.

Kommt Abs (2) zur Anwendung werden gemäß § 31g Abs (2) GWG die Verpflichtungen a. bis c. von der OMV Gas GmbH für den gesamten Transportweg erfüllt, wobei OMV Gas GmbH den Antrag zur Berechnung und Bekanntgabe der Leitungskapazitäten an den Regelzonenführer weiterleitet.

(4) Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Antrages nicht aus, hat das Fernleitungsunternehmen die von ihm benötigten weiteren Angaben ehest möglich nachzufragen.

(5) Der Antrag auf Netzzugang hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Beginn und Ende des Transportes;
- maximale Transportkapazität in kWh/h;
- gewünschter Einspeise- und Entnahmepunkt;
- minimaler und maximaler Druck am gewünschten Einspeise- und Entnahmepunkt in bar;
- Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte erfolgt;

- Qualität des Transportes (garantiert/unterbrechbar);
- eine Kontaktperson mit Adresse;
- für den Fall, dass Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden sollen, die Angabe, welcher Bilanzgruppe der Netzbenutzer angehört samt Bestätigung des Bilanzgruppenverantwortlichen über die Mitgliedschaft bzw. der Versorger (ATU-Nr. und Adresse);

(6) Nach Annahme des Antrages auf Netzzugang durch das Fernleitungsunternehmen hat dieses dem Netzbenutzer den Netzzugangsvertrag zu übermitteln.

(7) Die Vergabe der Kapazitäten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im GWG bzw. den Sonstigen Marktregeln Gas, wobei insbesondere im Falle von mangelnden Netzkapazitäten oder mangelndem Netzverbund – unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Anmeldung der in Anspruch genommenen Leitungskapazitäten – Anträge auf Kapazitätserweiterung in zeitlicher Reihung zu berücksichtigen sind, wobei in der Regelzone Transporte für Zwecke der Endkundenversorgung Vorrang gegenüber sonstigen Transporten haben.

Sofern im Zuge des grenzüberschreitenden Transportes der Einspeisepunkt in die Regelzone gemäß Abs (5) lit c im Netz des Fernleitungsunternehmens liegt, ist für die Inanspruchnahme von Messdienstleistungen des Fernleitungsunternehmens durch den Netzbenutzer ein eigener Vertrag (siehe dazu die Mustervereinbarung auf der Homepage des Fernleitungsunternehmens) abzuschließen.

#### **V. Standardtransportdienstleistungen**

(1) Der Netzbenutzer ist zum Abschluss von lang- und kurzfristigen Netzzugangsverträgen berechtigt. Das Fernleitungsunternehmen ist verpflichtet, kurzfristige Netzzugangsverträge auf zumindest einmonatlicher und jährlicher Basis anzubieten und auf Antrag abzuschließen. Der Abschluss von zeitlich darüber hinaus gehenden langfristigen Netzzugangsverträgen ist zulässig, sofern diese mit den österreichischen und europäischen Wettbewerbsregeln im Einklang stehen.

(2) Soweit technisch möglich, bietet das Fernleitungsunternehmen Transporte an, deren tatsächlicher oder vertraglicher Fluss gegen die Hauptflussrichtung gerichtet ist („Gegenfluss“).

(3) Die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transporten innerhalb der Leitungskapazitäten der Regelzone erfolgt gemäß den Sonstigen Marktregeln. Dh insbesondere, dass der Netzbenutzer – aus Gründen der Aufrechterhaltung der Netzbilanz und Sicherstellung der Ausgleichsenergie – einer Bilanzgruppe angehören muss und der Gesamttransport durch die Regelzone Ost an den benützten Einspeise- und Entnahmepunkten der Regelzone Ost per Fahrplan beim Regelzonenführer anzumelden ist. Das Matching erfolgt an den Einspeise- und Entnahmepunkten in und aus der Regelzone Ost durch den Regelzonenführer der Regelzone Ost.

(4) Das Fernleitungsunternehmen verpflichtet sich, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität am Einspeisepunkt bzw. an der Übergabestelle der Regelzone, sofern dieser in seinem Netz liegt, zu übernehmen und am Entnahmepunkt der Regelzone, sofern dieser in seinem Netz liegt, bereitzustellen. Das Fernleitungsunternehmen ist nicht verpflichtet, am Einspeisepunkt Erdgasmengen, die über die maximal vereinbarte Transportkapazität hinausgehen zu übernehmen.

(5) Voraussetzung der Durchführung eines Sonstigen bzw. grenzüberschreitenden Transportes unter Inanspruchnahme von Transportkapazitäten der Regelzone ist die Übermittlung von Fahrplänen an den Regelzonenführer gemäß Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln Gas.

(6) Sofern sich der Einspeise- bzw. Entnahmepunkt in bzw. aus der Regelzone nicht im Netz des Fernleitungsunternehmens befindet, hat das Fernleitungsunternehmen die am Einspeisepunkt vom Netzbenutzer am vereinbarten Einspeisepunkt zur Verfügung gestellte Erdgasmenge – unter Anwendung der Bestimmungen des Punktes VII Abs (2) und (3) – gemäß den Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln Gas Kapitel 3 zu übernehmen und am vereinbarten Entnahmepunkt bzw. an der Übergabestelle gemäß den jeweiligen Steueranweisungen des Regelzonenführers an den nachgelagerten Netzbetreiber zu übergeben, wobei die Erdgasmenge jener entspricht, die vom Netzbenutzer am Einspeisepunkt übergeben wurde. Dies gilt sinngemäß auch im umgekehrten Fall, dass der Einspeisepunkt in die Regelzone nicht im Netz des Netzbetreibers liegt, aber der Entnahmepunkt aus der Regelzone.

(7) Das Fernleitungsunternehmen erwirbt kein Eigentum an dem für den Netzbenutzer transportierten Erdgas.

(8) Das Fernleitungsunternehmen stellt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des GWG die Druckhaltung und das Gleichgewicht von Einspeisung und Entnahme unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Fahrweise sicher, in dem es – insoweit für die Transportabwicklung Transporte in der Regelzone Anwendung finden – die Anweisungen des Regelzonenführers befolgt.

(9) Sofern garantierte Transportkapazitäten im Ausmaß der vom Netzbenutzer nachgefragten Transportkapazität nicht mehr verfügbar sind, bietet das Fernleitungsunternehmen unterbrechbare Transportkapazitäten an. Soweit der Netzbenutzer unterbrechbare Kapazität gebucht hat, kann er jederzeit unterbrochen werden, soweit dies erforderlich ist, um Transporte auf garantierter Basis durchzuführen.

(10) Das Fernleitungsunternehmen wird eine Unterbrechung einer unterbrechbaren Transportkapazität unverzüglich, mindestens aber 2 (zwei) Stunden vor der Unterbrechung anzeigen, sofern im Netzzugangsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist und mit Ausnahme des Abs (10a).

- a. Für den Fall, dass für den grenzüberschreitenden Transport Kapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, wird der Regelzonenführer die erforderliche Unterbrechung einer unterbrechbaren Transportkapazität anzeigen, sobald ihm deren Notwendigkeit bekannt wird. Sofern der Regelzonenführer im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe gemäß § 31e Abs (5) GWG Modalitäten (insbesondere betreffend Einschränkungen bei unterbrechbaren Transportverträgen) bekannt gibt, so werden diese Bestandteil des Netzzugangsvertrages.

(11) Ist zur Durchführung von garantierten Transporten die Unterbrechung von Transporten auf unterbrechbarer Basis erforderlich, so erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden Transporte im Verhältnis der zeitlichen Reihenfolge der abgeschlossenen unterbrechbaren Netzzugangsverträge (first come first served). Pkt IV Abs (7) gilt sinngemäß. Für den Fall, dass für den Transport Kapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, kann die Einkürzung durch den Netzbetreiber auch auf Anweisung des Regelzonenführers erfolgen,

der in solchen Fällen auch die Priorisierung auf Basis seiner Kapazitätszuordnung vornimmt.

(12) Das Fernleitungsunternehmen verpflichtet sich bei vorübergehenden Störungen im Fernleitungsnetz eine daraus resultierende Verringerung der vereinbarten Transportkapazität nach bestem Bemühen zu vermeiden. Ist eine Verringerung der Kapazität nicht mehr vermeidbar, ist die verringerte Kapazität den Netzbenutzern bei garantierten Netzzugangsverträgen im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Transportkapazitäten (pro rata) und bei unterbrechbaren Netzzugangsverträgen im Verhältnis der zeitlichen Reihenfolge der abgeschlossenen unterbrechbaren Netzzugangsverträge zuzuweisen (first come first served). Pkt IV Abs (7) gilt sinngemäß. Für den Fall, dass für den Transport Kapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, kann die Einkürzung durch den Netzbetreiber auch auf Anweisung des Regelzonenführers erfolgen.

(13) Ist das Fernleitungsunternehmen aufgrund von geplanten Reparatur- oder Wartungsarbeiten nicht in der Lage die vertraglich vereinbarte Erdgasmenge zu transportieren, so ist es von seinen vertraglichen Verpflichtungen nur entbunden, insoweit es den Netzbenutzer über Beginn, Ende und Ausmaß der zu erwartenden Einschränkung der vertraglich vereinbarten Transportkapazität gemäß den nachstehenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt hat:

- a. Das Fernleitungsunternehmen hat den Netzbenutzer einmal jährlich für das Folgejahr im Voraus über geplanten Beginn und Dauer des Zeitraumes der geplanten Reparaturarbeiten, die zu Einschränkungen vertraglich mit dem Netzbenutzer vereinbarter Transportkapazitäten führen zu informieren. Insofern Regelzonenkapazität in Anspruch genommen wird, erfolgt die Verständigung durch den Regelzonenführer.
- b. Das Fernleitungsunternehmen hat den Netzbenutzer zumindest 48 Stunden vor dem tatsächlichen Beginn der Reparaturarbeiten über den tatsächlichen Beginn und das Ende der Reparaturen sowie das Ausmaß der sich daraus ergebenden Einschränkung der vertraglich vereinbarten Transportkapazität zu informieren.

(14) Im Falle von unvorhergesehenen Reparatur- oder Wartungsarbeiten, die aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich sind, kann sich die in Abs (13) vorgesehene Frist entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen verringern.

Bei vorübergehenden Störungen in den Fernleitungsanlagen, die eine Verringerung der vereinbarten Transportkapazität nach sich ziehen, erfolgt eine Allokation der verfügbaren Kapazitäten gemäß Pkt. 6.3.3. der genehmigten Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers für Vertragsbeziehungen mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen mit der Maßgabe, dass Transporte aufgrund garantierter Netzzugangsverträge Vorrang gegenüber Transporten aufgrund unterbrechbarer Netzzugangsverträge haben. Transporte aufgrund unterbrechbarer Netzzugangsverträge werden in der umgekehrten zeitlichen Reihenfolge ihres Abschlusses eingeschränkt bzw. unterbrochen.

(15) Vorbehaltlich der verfügbaren Transportkapazität bemühen sich das Fernleitungsunternehmen und der Netzbenutzer jene Erdgasmenge, die aufgrund von Reparatur- oder Wartungsarbeiten nicht transportiert werden konnte, zusätzlich zu den nominierten Erdgas Mengen des Netzbenutzers vor oder nach den Reparatur oder Wartungsarbeiten zu transportieren. Jedenfalls kann die maximale technische Kapazität der Leitung nicht überschritten

werden. Insofern Regelzonenkapazität in Anspruch genommen wird, ist zur Vermeidung von Ausgleichsenergie die Mengenreduktion bzw. die Mengenerhöhung möglichst genau über die Fahrpläne dazustellen.

## **VI. Optionale Transportdienstleistungen**

Im Netzzugangsvertrag können weitere Transportdienstleistungen vereinbart werden. Die Bedingungen und Entgelte für optionale Transportdienstleistungen sind einheitlich und diskriminierungsfrei zu gestalten und über Verlangen jedem Interessenten bekannt zu geben.

## **VII. Einspeisung und Entnahme – Gasqualität**

(1) Der Netzbenutzer verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen die maximal vereinbarte Transportkapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw. Entnahmepunkte nicht zu überschreiten.

(2) Insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, ist der Netzbenutzer verpflichtet, am Einspeisepunkt nur Erdgas, welches der Spezifikation des Kapitels 6 Sonstige Marktregeln entspricht, zu übergeben. Das Fernleitungsunternehmen und der Netzbenutzer verpflichten sich zur umgehenden gegenseitigen Information ab Kenntnis für den Fall, dass die Qualitätsspezifikation der Sonstigen Marktregeln Gas Kapitel 6 nicht eingehalten wird (Off-Spec Gas).

(3) Das Fernleitungsunternehmen ist berechtigt, die Übernahme von Off-Spec Gas am Einspeisepunkt zu verweigern. Das durch den Netzbenutzer angelieferte Erdgas gilt in diesem Fall als nicht geliefert. Ein allfälliger Transport von Off-Spec Gas steht ausschließlich im Ermessen des Fernleitungsunternehmens. Der Netzbenutzer haftet diesfalls gemäß Pkt XXIII Abs 4.

(4) Der Netzbenutzer ist berechtigt, die Übernahme von Off-Spec Gas am Entnahmepunkt zu verweigern, es sei denn das Off-Spec Gas wurde von ihm am Einspeisepunkt übergeben und der Transport vom Fernleitungsunternehmen nicht verweigert. Im Fall der Verweigerung zur Übernahme von Off-Spec Gas durch den Netzbenutzer gilt das durch den Fernleitungsnetzbetreiber angelieferte Erdgas als nicht geliefert.

(5) Der Netzbenutzer nimmt zur Kenntnis, dass eine Vermischung des von ihm am Einspeisepunkt übergebenen Erdgases mit dem von anderen Netzbenutzern übergebenen Erdgas möglich ist und am Entnahmepunkt gegebenenfalls nicht dasselbe Erdgas übergeben wird, das am Einspeisepunkt von ihm angeliefert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das vom Netzbenutzer am Einspeisepunkt übergebene Erdgas der Spezifikation gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Gas entspricht, verpflichtet sich das Fernleitungsunternehmen jedoch jedenfalls am Entnahmepunkt nur Erdgas, welches der Spezifikation gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Gas entspricht, zu übergeben.

## **VIII. Mengenermittlung und Mengenzuordnung**

Die Mengenzuordnung erfolgt am Einspeisepunkt und am Entnahmepunkt der Regelzone durch den Regelzonenführer oder das Fernleitungsunternehmen gemäß Pkt 2.7 der genehmigten AB-RZF Netz auf Basis der Messungen des jeweiligen Fernleitungsunternehmens. Die Mengenermittlung und Mengenzuordnung erfolgt nur an Einspeise-/Entnahmepunkten der Regelzone.

## **IX. Verwertung nicht genutzter kommittierter Transportkapazitäten**

Insoweit Leitungskapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden, kommen hinsichtlich der Sekundärvermarktung die Regelungen in den Sonstigen Marktregeln zur Anwendung.

## **X. Netznutzungsentgelt**

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Fernleitungsunternehmen das auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methoden errechnete Entgelt bzw. die gem. § 31h Abs 5 GWG von der Behörde verordneten Netznutzungsentgelte zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge zu bezahlen.

## **XI. Rechnungslegung**

Das Fernleitungsunternehmen verpflichtet sich zur Rechnungslegung spätestens am 15. (fünfzehnten) Arbeitstag des Monats, der dem Monat, in dem die vereinbarte Transportdienstleistung erbracht wurde, nachfolgt. Das Fernleitungsunternehmen kann vom Transportkunden Informationen zur Rechnungserstellung fordern.

## **XII. Zahlung, Verzug, Mahnung**

(1) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, den sich gemäß Pkt XI vom Fernleitungsunternehmen gelegten Rechnungen ergebenden Betrag in EURO zuzüglich allenfalls anfallender Bankspesen so rechtzeitig auf das vom Fernleitungsnetzbetreiber bekannt zu gebende Konto zu überweisen, dass er spätestens am 25. Tag des Folgemonats (Fälligkeitstag) dem Konto gutgeschrieben ist. Der Fälligkeitstag verschiebt sich im Fall einer nicht rechtzeitigen Rechnungslegung durch das Fernleitungsunternehmen um die entsprechende Anzahl von Tagen.

(2) Ist der Fälligkeitstag in Österreich kein Banktag, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Banktag.

(3) Einsprüche des Netzbenutzers gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung der Rechnungssumme. Stellt sich die Rechnung nach Überprüfung als unrichtig heraus, so ist der Netzbenutzer berechtigt, für jenen Teil der Rechnung, der unrichtig gestellt wurde, Zinsen in Rechnung zu stellen. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus 4 (vier) Prozentpunkten entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Nachberechnung der Rechnung höher ist – zu berechnen.

(4) Erfolgt innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Fälligkeitsdatum keine Beanstandung, so gilt die Rechnung von den Vertragspartnern anerkannt.

(5) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen ab dem und einschließlich dem der Fälligkeit folgenden Tag bis einschließlich jenes Tages, an dem der Betrag dem Konto das Fernleitungsunternehmen gutgeschrieben wird, verrechnet. Die Zinsen basieren auf dem Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus 4 (vier) Prozentpunkte entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Nachberechnung der Rechnung höher ist. Dem Fernleitungsnetzbetreiber tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betriebs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Netzbenutzer zu bezahlen.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs (4), verpflichtet sich das Fernleitungsunternehmen, im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Netzbenutzer, den Netzbenutzer über diesen Umstand zu informieren und ihm eine weitere Frist von 10 (zehn) Tagen ab schriftlicher Mitteilung zur Zahlung einzuräumen. Für den Fall eines weiteren Zahlungsverzuges nach Ablauf der 10 (zehn) Tage, ist das Fernleitungsunternehmen zur Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung berechtigt und jedweder offenen Forderung gegenüber dem Netzbenutzer durch Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu decken. Das Recht des Fernleitungsunternehmens, Schadenersatz für durch die Sicherheitsleistung (Pkt XXII) nicht gedeckte offene Beträge zu fordern, bleibt davon unberührt.

### **XIII. Informationspflichten**

(1) Das Fernleitungsunternehmen und der Netzbenutzer haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze erforderlich sind. Das Fernleitungsunternehmen hat im Falle des § 31e (2) GWG der OMV Gas GmbH jene in Punkt IV Abs (5) genannten Informationen betreffend Netzzugang zu übermitteln, die sicherstellen, dass OMV Gas GmbH ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen kann.

(2) Jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb der betreffenden Erdgasleitungsanlage(n) hat – sofern für den Transport Kapazitäten der Regelzone in Anspruch genommen werden – direkt zwischen den Ansprechpartnern gemäß der Sonstigen Marktregeln Gas Kapitel 3 zu erfolgen.

(3) Der Netzbenutzer ist verpflichtet dem Netzbetreiber vor Vertragsunterzeichnung und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen, in welchem zollrechtlichen Status das Erdgas sich befindet, das der Netzbenutzer dem Fernleitungsnetzbetreiber zum Transport übergibt.

(4) Soweit der Netzbenutzer über Datenübertragungssysteme verfügt, die 24 Stunden in Betrieb sind, hat jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb des Netzes direkt zwischen den Ansprechpartnern des Netzbenutzers und des Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Inhaber der Transportrechte mittels dieser Datenübertragungssysteme zu erfolgen.

(5) Der Netzbenutzer hat spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Vertragsabwicklung dem Netzbetreiber die „Counterparty Relationship“ mitzuteilen, d.h. jeweils den Partner des Netzbenutzers in der vor- und nachgelagerten Erdgasleitungsanlage bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Netzbenutzer diese Information dem Fernleitungsnetzbetreiber nicht zeitgerecht zur Verfügung stellt, verschiebt sich der vereinbarte Transportbeginn um jene Anzahl an Arbeitstagen, um welche die benötigte Information zu spät beim Fernleitungsnetzbetreiber einlangt.

### **XIV. Übermittlung von Daten – Datenschutz – Geheimhaltung**

(1) Das Fernleitungsunternehmen ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Netzbenutzers ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene Marktteilnehmer, insbesondere dem Regelzonenführer und dem Bilanzgruppenkoordinator weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Das Fernleitungsunternehmen hat den in Frage kommenden Marktteilnehmern die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die diese zur Besorgung ihrer Aufgaben sowie für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze benötigen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbenutzer gegenüber dem Fernleitungsunternehmen bzw. Inhaber der Transportrechte, in dessen Netz er einspeist.

(3) Die in diesen Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, in den Geltenden Technischen Regeln und Sonstigen Marktregeln festgesetzten, Art und Weise durchzuführen.

(4) Darüber hinaus werden Daten vom Fernleitungsunternehmen nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 bleibt unbenommen.

(5) Das Fernleitungsunternehmen und der Netzbenutzer haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten an die Regulierungsbehörde im gesetzlich festgelegten Ausmaß.

### **XV. Sonstige Bestimmungen**

(1) Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Das Schriftform Erfordernis gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis.

(2) Der Netzbenutzer ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an EVN aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der EVN sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgelegt oder anerkannt worden sind.

(3) Klarstellend wird festgehalten, dass postalische Mitteilungen nicht nur an die vertretungsbefugten Organe des Netzbenutzers zulässig sind, sondern auch an die von ihm gemäß Pkt IV Abs (5) lit g bekannt gegebene Kontaktperson zulässig übermittelt werden dürfen. Änderungen dieser Adresse sind dem Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bekannt zu geben.

### **XVI. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte**

(1) Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe.

(2) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte genehmigt, so wird das Fernleitungsunternehmen den Netzbenutzer mit eingeschriebenem Brief von den Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte dem Netzbenutzer auf

Wunsch zusenden. Beeinträchtigt der Netzbenutzer die Anwendung der abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Inkraftsetzung schriftlich, unterliegt der jeweilige Netzzugangsvertrag den abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam.

Beeinträchtigt der Netzbenutzer die Anwendung der abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Inkraftsetzung schriftlich, so hat das Fernleitungsunternehmen den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten schriftlich zu kündigen. Das Fernleitungsunternehmen hat den Netzbenutzer auf die Folgen seines Einspruches ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

### **XVII. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige, rechtsunwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine neue und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen, rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belangen möglichst nahe kommt.

### **XVIII. Höhere Gewalt**

(1) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen im Netz des Fernleitungsbetreibers, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen oder deren Erfüllung verzögert und dessen Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereiches einer Vertragspartei war und welches auch durch Ausübung der gebührenden, verkehrüblichen und zu erwartenden Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet hätte/n werden können. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

(2) Das Unvermögen des Netzbenutzers, das Entgelt gemäß X zu bezahlen, gilt nicht als Umstand Höherer Gewalt.

(3) Die von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweilig andere Vertragspartei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die vorhersehbare Dauer und den Grund der Unterbrechung anzugeben.

(4) Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauern, werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine Anpassung des Netzzugangsvertrages zu vereinbaren.

### **XIX. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund**

(1) Das Recht beider Vertragspartner zur sofort wirksamen Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für das Fernleitungsunternehmen beispielsweise vor bei:

- a. Wesentlichem Vertragsbruch durch den Netzbenutzer;
- b. Insolvenz des Netzbenutzers.

### **XX. Rechtsnachfolge**

Werden auf Basis der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen abgeschlossene Netzzugangsverträge von einem Dritten übernommen, ist das Fernleitungsunternehmen berechtigt, vom neuen Netzbenutzer eine Sicherheitsleistung gemäß XXII zu verlangen.

### **XXI. Zusicherungen**

(1) Der Netzbenutzer sichert zu, dass er ein bedingungsloses und unbestrittenes Recht für den Transport des am Einspeisepunkt übergebenen Erdgases hat. Das übergebene Erdgas ist frei von Pfandrechten, Belastungen und einem Transport entgegenstehenden Ansprüchen Dritter. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, das Fernleitungsunternehmen hinsichtlich jedweder Kosten, Klagen und Ansprüche Dritter schadlos zu halten.

(2) Das Fernleitungsunternehmen sichert zu, dass das am Entnahmepunkt übergebene Erdgas frei von Pfandrechten, Belastungen und einem Transport entgegenstehenden Ansprüchen Dritter ist.

### **XXII. Sicherheitsleistungen**

(1) Das Fernleitungsunternehmen ist berechtigt, vom Netzbenutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die dazu dient, die Zahlungsverpflichtung des Netzbenutzers aus dem Netzzugangsvertrag zu sichern. Nach Wahl des Netzbenutzers kann die Sicherheitsleistung entweder eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung gemäß den folgenden Absätzen sein.

(2) Eine Bankgarantie gemäß Anhang 2 (Muster) ist dem Fernleitungsunternehmen vom Netzbenutzer spätestens 10 (zehn) Tage nach Vertragsabschluss jedoch jedenfalls zwei Arbeitstage vor Aufnahme der Transportdienstleistungen durch das Fernleitungsunternehmen zu übermitteln.

(3) Eine Vorauszahlung ist dem Fernleitungsunternehmen vom Netzbenutzer spätestens 10 (zehn) Tage nach Vertragsabschluss jedoch jedenfalls zwei Arbeitstage vor Aufnahme der Transportdienstleistung abzugsfrei auf ein vom Fernleitungsunternehmen bekannt zu gebendes Konto zu tätigen.

(4) Die Höhe der vom Netzbenutzer zu entrichtenden Vorauszahlung bzw. Bankgarantie – exklusive der für das Fernleitungsunternehmen anfallenden Bankspesen – ist abhängig von der Laufzeit des Netzzugangsvertrages und ergibt sich wie folgt:

- a. Im Falle eines Netzzugangsvertrages mit einer Laufzeit von 1 (ein) bis 6 (sechs) Monaten entspricht die Höhe der Vorauszahlung bzw. Bankgarantie der Höhe des für den ersten Monat des Transportes zu entrichtenden Netznutzungsentgeltes.
- b. Im Falle eines Netzzugangsvertrages mit einer Laufzeit von 7 (sieben) bis 12 (zwölf) Monaten entspricht die Höhe der Vorauszahlung bzw. Bankgarantie der doppelten Höhe des für den ersten Monat des Transportes zu entrichtenden Entgeltes.
- c. Im Falle eines Netzzugangsvertrages mit einer Laufzeit von mehr als 12 (zwölf) Monaten entspricht die Höhe

der Vorauszahlung bzw. Bankgarantie die dreifache Höhe des für den ersten Monat des Transportes zu entrichtenden Entgeltes.

(5) Kommt der Netzbenutzer seiner Verpflichtung gemäß Absatz (1) nicht rechtzeitig im Sinne der Absätze (2) und (3) nach gilt der Netzzugangsvertrag automatisch und mit sofortiger Wirkung als beendet. Das Fernleitungsunternehmen ist in diesem Fall von seinen Verpflichtungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen entbunden.

### **XXIII. Haftung, Schad- und Klagloshaltung**

(1) Jede Vertragspartei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus dem Netz-zugangsvertrag ergebenden Verpflichtungen. Das Fernleitungsunternehmen haftet dem Netzbenutzer für einen ordnungsgemäßen Transport im eigenen Fernleitungsnetz entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte, nicht aber für den Transport im vorgelagerten bzw. nachgelagerten Netz.

(2) Jede Vertragspartei haftet dem anderen nach den allgemeinen schaden-ersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 19 Abs (6) GWG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

(3) Im Falle einer Haftung des Fernleitungsunternehmens aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Gewinnentgang und Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung des Netzbetreibers ist für jeden Schadensfall innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit dem zwölffachen Monatsentgelt für die Transportdienstleistung.

(4) Der Netzbenutzer haftet für den Schaden, der dem Fernleitungsunternehmen oder Dritten (z.B. anderen Netzbenutzern) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält diesbezüglich den Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Inhaber der Transportrechte schad- und klaglos.

Maria Enzersdorf, September 2010

## Anhang 1

### Begriffsbestimmungen

Druck	Differenz zwischen dem absoluten Druck des Erdgases und dem atmosphärischen Druck [in bar]
Einspeisepunkt	Punkt, an dem das Erdgas von Netzbenutzern in die Regelzone eingespeist und an den Fernleitungsnetzbetreiber zum Transport übergeben wird. Der physische Einspeisepunkt ist im Netzzugangsantrag gemäß Punkt IV Abs (5) der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte festzulegen.
Entnahmepunkt	Punkt, an dem das Erdgas vom Fernleitungsunternehmen an den Netzbenutzer übergeben und aus der Regelzone ausgespeist wird. Der physische Entnahmepunkt ist im Netzzugangsantrag gemäß Punkt IV Abs (5) der Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte festzulegen.
Übergabestelle	Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.
Gastag	Der Gastag beginnt um 06:00 Uhr Ortszeit und endet um 06:00 Uhr Ortszeit des nächsten Tages in einer bestimmten Zeitzone. Andere Definitionen des Gastags können mit dieser Definition vereinbar gemacht werden.
Kommittierung	Gemäß Punkt IV Abs (5) der Allgemeinen Bedingungen vereinbarte maximale Transportstundenrate (maximaler Momentanwert des Durchflusses) ausgedrückt in kWh/h.
Matching	Entgegennahme von Nominierungen des Netzbenutzers und deren Prüfung auf Übereinstimmung durch den Regelzonenführer.
Mengen- und Leistungsermittlung	Dieser erfolgt in kWh, wobei die Umrechnung von Nm <sup>3</sup> unter Heranziehung des jeweils geltenden von der Energie-Control Kommission verordneten Regelzonenbrennwerts durchgeführt wird.
Nominierung	Vom Netzbenutzer bekannt gegebener Wunsch betreffend die tatsächliche Transportstundenrate (geplanter, tatsächlicher Momentanwert des Durchflusses) ausgedrückt in Nm <sup>3</sup> /h, welche die gemäß Punkt IV der Allgemeinen Bedingungen vertraglich kommittierte maximale Transportstundenrate nicht überschreitet.
Normkubikmeter	Erdgasmenge, die bei 0 Grad Celsius und einem absoluten Druck von 1,01325 bar den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt; sie wird in Nm <sup>3</sup> angegeben.
Transportkapazität (Transport-)Kapazität, garantierte	Die Kapazität in Transportleitungen auf Basis von Stundenraten. Transportkapazität auf nicht unterbrechbare Basis.
Übernahmedruck	Druck der zwischen einem Minimal- und Maximalwert zu halten ist und mit welchem Erdgas am Einspeisepunkt und Entnahmepunkt übergeben wird. Die Grenzwerte sind vom Fernleitungsunternehmen festzulegen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Druck in bar Überdruck angegeben.
Übergabedruck	siehe „Übernahmedruck“